

D&O – Versicherung

Selbstbeteiligung für Vorstände

Neuregelung des § 93 II Satz 3 Aktiengesetz.

Gesetzesänderung beschlossen

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2009 ein Gesetz zugestimmt, wonach zukünftig in D&O-Versicherung eine Selbstbeteiligung (SB) für Vorstände vorzusehen ist.

Hier der relevante § 93 II AktG, der um folgenden Satz ergänzt wird:

"Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen".

Wer ist betroffen?

Das Gesetz gilt für alle Aktiengesellschaften aber auch für VVaG's und andere Rechtsformen, deren einschlägige Normen auf § 93 AktG Bezug nehmen.

Aufsichtsräte, leitende Angestellte und Geschäftsführer von GmbH's sind nicht betroffen.

Aber: Für börsennotierte Aktiengesellschaften sieht der Entwurf des DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 vor, dass auch für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt in der D&O-Versicherung vereinbart werden soll.

Offene Fragen

Das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung lassen viele Fragen unbeantwortet:

- Werden Schadenabwehr- und Rechtsverteidigungskosten bei der Berechnung des Selbstbehaltes berücksichtigt?
- Wird eine SB auch erhoben, wenn zur Abwehr unberechtigter Ansprüche nur Rechtsverteidigungskosten anfallen?

- Auf welchen Zeitpunkt (Ansprucherhebung oder Schadenverursachung) bezieht sich die Schadenobergrenze?
- Gilt der Selbstbehalt nur im Innenverhältnis oder auch bei Ansprüchen Dritter (§ 93 AktG regelt das Innenverhältnis)?

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehaltes für Vorstände gilt für D&O-Versicherungsverträge, die ab Juli 2009 neu abgeschlossen werden.

Bestehende D&O-Verträge müssen bis spätestens 30.06.2010 angepasst werden.

Hat aber die Gesellschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes dem Vorstand eine Zusage erteilt, dass für ihn eine D&O-Versicherung ohne SB aufrechterhalten wird, so kann bis Ende des Dienstvertrages (i.d.R. max. 5 Jahre) die Vereinbarung einer SB entfallen.

Da unterschiedliche Grundlagen für die SB bestehen, muss ggf. der Versicherungsvertrag differenzierte Regelungen ausweisen, die auf die unterschiedlichen vertraglichen Regelungen einzelner Vorstandsmitglieder Rücksicht nehmen.

Kann das einzelne Vorstandsmitglied sich privat in Höhe einer möglichen SB versichern (Individual-D&O)?

Ja, dies ist zulässig. Es findet sich keine gegenteilige Norm im Gesetz.

AsseCon

Verfolgt die weitere Entwicklung und stellt sicher, dass der Versicherungsschutz unserer Kunden weiterhin optimiert bleibt.